

Abschrift

4 C 147/42<sup>n</sup>

( 4 StS 59/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schneidergesellen K  S   
z. Zt. in Waldheim in Strafhaft,  
wegen Verbrechens gegen § 4 VolksschädIVO,  
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 18. Dezember 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schädfer,  
Dr. Francke, Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in D r e s d e n vom 15. Juli 1942  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.  
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor=  
instanz zurückverwiesen. Die Strafhaft dauert fort.

Von Rechts wegen  
Gründe

Durch das vorbezeichnete rechtskräftige Urteil hat das Son=  
dergericht den Angeklagten als Volksschädling und gefährlichen  
Gewohnheitsverbrecher nach § 4 VolksschädIVO in Verbindung mit  
§§ 263, 264, 267, 268 Abs. 1 Nr. 1, 242, 244 und 20 a StGB zu  
10 Jahren Zuchthaus verurteilt und die Sicherungsverwahrung ange=  
ordnet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß zur Aufhebung des Urteils füh=  
ren.

Wie

Wie das Sondergericht im einzelnen darlegt, hat sich der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in einer größeren Anzahl von Fällen des Rückfallbetruges (davon in einem Falle in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung) und in einer weiteren Reihe von Fällen des Rückfalldiebstahls schuldig gemacht. Dabei hat er, wie das Sondergericht fernerhin annimmt, den überwiegenden Teil der Verfehlungen unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen.

Das Sondergericht würdigt sämtliche Taten des Angeklagten als ein einheitliches fortgesetztes Verbrechen gegen § 4 VolksschädIVO mit der Begründung, sie beruhten auf einem vorgefaßten Vorsatze, der Angeklagte habe sich seinen Lebensunterhalt lediglich durch die Begehung von Straftaten verschaffen wollen, ganz gleich, wie und auf welche Weise, er habe darauf eine ganze Reihe von Diebstählen und Betrügereien ausgeführt (UA.S. 9 Mitte).

Wie die Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend geltend macht, sind diese Ausführungen des Sondergerichts rechtlich zu beanstanden. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine fortgesetzte Handlung u.a. nur zwischen Willensbetätigungen möglich, die gleichartig sind in dem Sinne, daß sie dasselbe Strafgesetz oder doch das nämliche strafrechtliche Verbot verletzen (RGSt Bd. 57 S. 140; Bd. 58 S. 229 u.a.mehr). Dies trifft im Verhältnisse zwischen Diebstahl und Betrug nicht zu. Aber auch ein allgemeiner Entschluß zahlreiche gleichartige Straftaten zu begehen, deren Ausführung nach Zeit und Ort noch ungewiß ist, rechtfertigt nicht die Annahme einer Fortsetzungstat (RGSt Bd.66 S.238 ff.,Bd. 72 S.211/214). Die Zusammenfassung der Verfehlungen zu einer einheitlichen Tat läßt sich auch nicht damit begründen, daß die Verurteilung des Angeklagten nicht aus den Strafbestimmungen der sogenannten Grundtatbestände, sondern wegen des eigenständigen Verbrechens gegen § 4 VolksschädIVO erfolgt ist, denn die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriff des Fortsetzungszusammenhangs entwickelten Grundsätze haben auch für die Volksschädlingsverbrechen zu gelten. Überdies hat das Sondergericht die Anwendbarkeit des § 4 VolksschädIVO bei mehreren der angenommenen Verfehlungen selbst ausdrücklich verneint (UA.S. 10 oben), bei zahlreicheren anderen aber bisher nicht nachgewiesen. Die durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse werden nur dann „ausgenutzt“, wenn

sie das Begehen der strafbaren Handlung irgendwie begünstigen oder erleichtern und der Täter sie sich im Bewußtsein dieses Umstandes bei der Begehung der Tat zurutze macht (RGSt Bd. 76 S. 53, Bd. 74 S. 290, 295); dabei ist es nicht erforderlich, daß es sich gerade um die tatbestandsmäßigen Ausführungshandlungen handelt, es genügt vielmehr, wenn die genannten Verhältnisse auch nur zur Vorbereitung der Tat oder zur Sicherung ihres Erfolgs ausgenutzt werden (vergl. RGSt Bd. 74 S. 264 ff. zu § 2 VolksschdlVO u.a. mehr). Inwiefern dies hier zutrifft, hätte zu den einzelnen Fällen näher dargelegt werden müssen. Das bloße Stehlen und Ertrügen von Mangelware reicht dazu keinesfalls aus. Die zusammenfassende Würdigung UA.S. 10 Mitte, die dies ersichtlich angenommen hat, ist insoweit rechtsirrig.

Daß einzelne der festgestellten Handlungen - wie etwa mehrere Betrügereien gegen dieselbe Person - unter sich in Fortsetzungszusammenhang stehen können, mag zutreffen, läßt sich aber nach den bisherigen Feststellungen von hier aus nicht abschließend übersehen.

Abgesehen davon bestehen, worauf die Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls mit Recht hinweist, insofern rechtliche Bedenken, als die Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 nicht geprüft ist. Diese Vorschrift ist nicht nur anwendbar, wenn der Täter sich selbst durch den Unwert seiner Persönlichkeit außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, sondern auch dann, wenn objektiv der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordern. Dies ist der Fall, wenn das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstumes bewußten Volksgemeinschaft im ganzen die Unschädlichmachung des Täters aus den insbesondere auch durch die Kriegsverhältnisse gegebenen Notwendigkeiten verlangt, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen; so der Besondere Strafsenat in dem Urteile vom 20. November 1941 - RBSt 2/41 (DJ 1942 S. 265), RGUrt. vom 6. Februar 1942 4 StS 4/42 (ZAKad 1942 S. 188). Bei dem festgestellten Sachverhalte war eine Auseinandersetzung hiermit geboten.

Das Urteil beruht sonach auf fehlerhafter Rechtsanwendung. Es ist auch ungerecht, weil Zweifel bestehen, ob bei zutreffender rechtlicher Würdigung nicht auch die Straffrage im Ergebnisse eine andere Beurteilung erfahren hätte. Das Urteil war daher aufzuheben.

Für

Für die neue Hauptverhandlung sei noch auf folgendes hingewiesen:

Im Falle II 8 a des Urteils wird zu prüfen sein, ob, soweit Betrug festgestellt ist (UA.S. 9 Mitte), eine Anklage vorliegt (vergl. Bd. II Bl. 46 Ziff. 15 d.A.). Ein Mangel nach dieser Richtung könnte gegebenenfalls nach § 266 StPO n.F. behoben werden.

UA.S. 3 Mitte ist gesagt, bald nach Verbüßung seiner letzten Strafe, d.i. 27. September 1940, habe sich der Angeklagte arbeitslos im Lande herumgetrieben. S.8 zu Ziffer 12 wird dagegen als Zeitpunkt dafür Ende 1941 angegeben. Der Widerspruch wird zu klären sein.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez.: Müller      Schwarz      Schäfer      Dr.Francke      Hackl

-----